

# Klarstellung zur Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde

## Anlass

diese Klarstellung zu schreiben, war die Telegram-Nachricht [https://t.me/RA\\_Ludwig/7697](https://t.me/RA_Ludwig/7697), in der es um die von einer Kammer des Bundesverfassungsgerichts **ohne Begründung** beschlossene [Nichtannahme](#) einer Verfassungsbeschwerde geht.

## Wesentliche Verfahrensregeln

Die anfangs für das Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde zuständige Kammer des Bundesverfassungsgericht (BVerfG) kann gemäß [§ 93b](#) BVerfGG die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde beschließen. Eine solche Nichtannahme ist laut [§ 93d](#) BVerfGG unanfechtbar und bedarf keiner Begründung. Dadurch wird aber [§ 93a](#) Abs.2 BVerfGG nicht außer Kraft gesetzt, so dass die Verfassungsrichter weiterhin an die dort enthaltenen Annahme-Vorschriften gebunden sind. Und wenn diese Vorschriften es verlangen, dann haben sie die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen. Sie verletzen ansonsten ihre *Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln*, weil sie mit einer Nichtannahme ja dann [§ 93a](#) Abs.2 BVerfGG missachten.

## Möglichkeit einer Klage

Auch wenn die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde (laut [§ 93d](#)) unanfechtbar ist, kann sie als *Verletzung der Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln* vor Gericht gebracht werden, wenn in einer entsprechenden Klage die Missachtung von [§ 93a](#) Abs. 2 durch die beschlussfassenden Verfassungsrichter beanstandet und Schadensersatz gefordert wird. Denn bei Verletzung einer Amtspflicht darf (laut [Art. 34](#) Satz 3 GG) für den Anspruch auf Schadensersatz [...] der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Klage nach [Art. 34 GG](#) in Verbindung mit [§ 839 BGB](#) kann der Kläger jederzeit Ersatz für den Schaden fordern, dass er für die Klage sowohl Zeit- als auch Geld aufwenden musste. Eine Klage ist also grundsätzlich bei jeder Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde möglich, wird allerdings wohl nur dann vielleicht Erfolg haben, wenn die Missachtung von [§ 93a](#) Abs. 2 BVerfGG dabei wirklich unübersehbar ist und nicht abgestritten werden kann.

## Zum sogenannten Richterspruch-Privileg ...

... in [§ 839](#) Abs. 2 Satz 1 BGB ist hier nur noch zu sagen, dass die *Verletzung der Amtspflicht zu rechtmäßigem Handeln* beim Urteilen eines Richter eine Rechtsbeugung entsprechend [§ 339 StGB](#) und damit eine Straftat darstellt.

Um enthaltene Verweise verwenden zu können, öffnen Sie dieses Dokument unter:  
<http://verfassungsbitte.de/pdf/KzNeV.pdf>